



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1.) Geltungsbereich

- (1) Mit der Unterzeichnung eines Auftrages zur Durchführung eines Feuerwerks, treten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Wolfgang Landsperger Feuerwerke in Kraft.
- (2) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden/Auftraggebers werden zurückgewiesen.

2.) Auftragserteilung

Beratungen, Vorgespräche oder einer eventuell nötigen ersten Vorort-Besichtigung des Abbrennplatzes, erfolgen bis zur Unterzeichnung eines schriftlichen Auftrages kostenlos. Über die Erforderlichkeit eines vorzeitigen Besichtigungstermins entscheidet der Auftragnehmer. Telefonische Bestellungen sind für die Firma Wolfgang Landsperger Feuerwerke nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Mit der Unterschrift der Auftragserteilung, erklärt sich der Auftragnehmer einverstanden mit den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Erst durch eine schriftliche bzw. elektronische Bestätigung des Auftragnehmers gilt der Auftrag als angenommen und der Vertrag als zustande gekommen. Der Auftragnehmer behält sich vor die Art der Effekte, sowie die Effektreihenfolge für alle vorgeschlagenen Feuerwerks- Choreografien zu ändern. Änderungen werden vorgenommen, wenn die äußeren Gegebenheiten, wie z.B. Lieferengpässe von Herstellern, Trockenheit, Regen, zu hohe Windgeschwindigkeiten, gesetzliche Regelungen, Sicherheitsrisiken, etc. dies erfordern. Entsprechende Änderungen, dürfen durch den Auftragnehmer auch kurzfristig und ohne Einverständnis des Veranstalters/Auftraggebers vorgenommen werden.

3.) Entgelte und Bezahlung

Die Entgelte für den erteilten Auftrag, werden in schriftlicher Form verbindlich festgehalten

Zuzüglich zu dem vereinbarten Preis hat der Auftraggeber alle anfallenden Abgaben und Gebühren für die Erteilung erforderlicher behördlicher Genehmigungen, die Kosten der Erfüllung behördlicher Auflagen, die Kosten für alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und eventuell anfallenden GEMA-Gebühren zu tragen.

50 % des vereinbarten Entgeltes, sind bei der Auftragsunterzeichnung innerhalb 10 Tage zu bezahlen. Dieser Betrag kann per Überweisung, PayPal oder in bar per Vorkasse erbracht werden.

Die restlichen **50 %** werden Vorort vor dem Aufbau des Feuerwerkes am Veranstaltungsort fällig und sind somit sofort zu begleichen. Das Entgelt umfasst alle Kosten für die Durchführung des Feuerwerks. Die Wahl der Zahlungsweise obliegt dem Auftragnehmer, oder wird im Auftrag schriftlich festgelegt. Erforderliche Verpflegungs- und Übernachtungskosten, sind vom Veranstalter zu tragen. Bei Nichtbezahlung steht es dem Auftragnehmer zu, vom Vertrag zurückzutreten.

4.) Pflichten des Veranstalters/Auftraggebers

Der Veranstalter/Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer eine ungehinderte Anreise zum Abbrennplatz zu ermöglichen und diesen bis zur Freigabe durch den verantwortlichen Pyrotechniker zur Verfügung zu stellen.

Es müssen alle Zustimmungserklärungen Dritter vorliegen. Dazu gehört insbesondere eine schriftliche Genehmigung des Grundstückbesitzers, auf dessen Grundstück das Feuerwerk abgebrannt werden soll. Für die Einholung aller erforderlichen Zustimmungserklärungen Dritter, hat der Veranstalter zu sorgen. Ein entsprechendes Vorlagenformular wird vom Auftragnehmer auf Wunsch bereitgestellt. Natürlich kann bei der Einholung der nötigen Genehmigungen/Anträge seitens Auftragnehmer zusätzlich gerne unterstützt werden.

Die Anzeige eines Feuerwerks, übernimmt der Auftragnehmer bei der zuständigen Behörde.

5.) Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag gewissenhaft und pünktlich durchzuführen, sofern dem nicht Gründe entgegenstehen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wie z.B. höhere Gewalt, fehlen behördlicher Genehmigungen, Vorliegen von Sicherheitsrisiken, witterungsbedingte Einflüsse, die dem Abbrand des Feuerwerks entgegenstehen, etc.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang aller zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Maßnahmen.

Der Auftragnehmer übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Schäden, die durch den Abbrand des Feuerwerks entstanden sind, außer es wurde seitens Auftragnehmer grob fahrlässig gehandelt. Mögliche Schäden Dritter, sind vom Veranstalter bei **öffentlichen Veranstaltungen** durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzudecken.

Etwaige Schäden müssen innerhalb von **2 Tagen** nach Veranstaltung und im Beisein von Zeugen gemeldet werden und dürfen nur über die Versicherung des Auftragnehmers laufen. Spätere Schadensmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

6.) Ausfälle

Kann das Feuerwerk wegen höherer Gewalt, witterungsbedingten Einflüssen, Krankheit, Tod oder Unfall nicht durchgeführt werden, so hat der Veranstalter **25%** des Auftragswertes, an den Auftragnehmer zu bezahlen.

Trockenheit stellt kein Sonderkündigungsrecht im Sinne der witterungsbedingten Einflüsse dar. Sollte auf Grund von Trockenheit, der Vertrag seitens des Veranstalters/Auftraggebers einseitig gekündigt werden, so findet die Gebührentabelle unter Punkt 7.) „Kündigung“ Anwendung.

Die Entscheidung, ob ein Feuerwerk wegen höherer Gewalt, witterungsbedingten Einflüssen usw. durchgeführt werden kann, obliegt dem verantwortlichen Pyrotechniker in enger Absprache mit dem Veranstalter/Auftraggeber und den zuständigen Behörden.

Eine Absage der Veranstaltung aus den oben genannten Gründen steht beiden Vertragsparteien zu.

Erfolgt die Absage durch den Auftragnehmer, so stellt dieser keinerlei Reisekosten in Rechnung. Im Krankheitsfalle des Pyrotechnikers steht es dem Auftragnehmer zu, die Feuerwerksveranstaltung abzusagen. Er ist verpflichtet, sich um einen entsprechenden Ersatz zu bemühen, es gibt in diesem Falle jedoch keine Durchführungsgarantie.

Sollten die Punkte dieser AGB, sowie die schriftlich festgehaltenen Zusatzregelungen vom Veranstalter nicht eingehalten werden, so steht dem Auftragnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Der Auftragnehmer haftet nicht bei Untersagung des Feuerwerks durch die jeweils zuständige Behörde.

7.) Kündigung

Der Veranstalter hat das Recht, die schriftliche Auftragserteilung jederzeit zu kündigen, soweit dabei die folgenden Punkte eingehalten werden:

Bis zu **28 Tage** vor der Feuerwerksveranstaltung. In diesem Falle hat der Veranstalter/Auftraggeber **25 %** der Auftragssumme an den Auftragnehmer zu bezahlen.

Zwischen **27 Tagen und 14 Tagen** vor der Feuerwerksveranstaltung. In diesem Falle hat der Veranstalter/Auftraggeber **50 %** der Auftragssumme an den Auftragnehmer zu bezahlen.

Zwischen **13 Tagen und 2 Tagen** vor der Feuerwerksveranstaltung. In diesem Falle hat der Veranstalter/Auftraggeber **75 %** der Auftragssumme an den Auftragnehmer zu bezahlen.

Erfolgt die Kündigung **einen Tag** vor dem Feuerwerk, bzw. am Tag der Feuerwerksveranstaltung, so hat der Veranstalter dem Auftragnehmer die **volle Auftragssumme** zu bezahlen.

8.) Schadenersatz/Gewährleistung

Schadenersatzansprüche des Veranstalters aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln des Auftragnehmers verursacht wurde.

9.) Urheberrecht

Die Urheberrechte an der Konzeption des Feuerwerks, sowie am Bild- und Tonmaterial, werden nicht übertragen und stehen dem Auftragnehmer zu, der diese für eigene Zwecke verwenden darf.

10.) Anzuwendendes Recht

Die Rechtsbeziehungen beider Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.

11.) Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

12.) Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

Wolfgang Landsperger Feuerwerke

Brühlstr. 4

86491 Ebershausen

Ebershausen, 05.01.2026